



Nr. 37.

Dienstag den 28. März

1837.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 367. (1)

Nr. 5717.

C i r c u l a r e

der k. k. illyrischen Landesstelle in Laibach. — Ueber die Behandlung der am 1. März 1837 in der Serie 439 verlossten böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen zu Fünf, zu Vier und zu Drei Einhalb Percent. — In Folge eines Hofkammer-Präsidial-Schreibens ddo. 2. März 1837 wird mit Beziehung auf die Gubernial-Currende vom 14. November 1829, Zahl 25642, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — §. 1. Die fünfpercentigen böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen, welche in die am 1. März d. J. verlosste Serie 439 von Nummer 155274 bis einschließig Nummer 157562 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals dar in Conventions-Münze zurückbezahlt, dagegen die in dieser Serie begriffenen Obligationen zu Vier, dann zu Drei und Einhalb Percent nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentens vom 21. März 1818, gegen neue mit Vier und mit Drei und Einhalb Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewandelt. — §. 2. Die Auszahlung der verlossten fünfpercentigen Capitalien erfolgt am 1. Mai d. J. von der böhmisch-ständischen Aerarial-Credits-Casse in Prag, bei welcher daher die verlossten Obligationen einzureichen sind. — §. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. März d. J. zu Zwei und Einhalb Percent in Wiener-Währung, für die Monate März und April d. J. hingegen die ursprünglichen Zinsen zu Fünf vom Hundert in Conventions-Münze berichtigt. — §. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlagnahme, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlagnahme, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken. — §. 5. Bei der Copi-

als-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen, ihre Anwendung. — §. 6. Die Umwechslung der in die Verlosung gefallenen böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen zu Vier und zu Drei und Einhalb Percent gegen neue Staatsschuld-Verschreibungen geschieht gleichfalls bei der böhmisch-ständischen Aerarial-Credits-Casse in Prag. — §. 7. Die Zinsen der neuen Schuld-Verschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. März 1837, und die bis dahin ausländigen Interessen in Wiener-Währung von den älteren Schuldbriefen werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtigt. — §. 8. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung, und beziehungsweise die Obligationen-Umwechslung bei der böhmisch-ständischen Aerarial-Credits-Casse, oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verlossten Obligationen bei der Casse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben. — Laibach den 9. März 1837.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf von Saurau,
k. k. Gubernialrath.

Z. 353. (2)

Nr. 5044.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Betreffend die Uebersetzung der in fremden Sprachen ausgestellten Urkunden von aufgestellten beeideten Dolmetschern. — Vermög herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decret vom 8. Februar 1837, Zahl 3300, wird

im Nachhange zur hierortigen Gubernial-Cur-
rende vom 6. Februar 1836, Z. 2466, hie-
mit allgemein bekannt gemacht, daß die Ge-
richte die Uebersetzungen, deren sie in Amts-
geschäften bedürfen, von den, laut Absatz 2
jenes Circulars für beständig beeidete Dolmet-
scher nöthigenfalls auch unentgeltlich zu for-
dern berechtigt seyn sollen. — Laibach am 10.
März 1837.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

Z. 345. (3) Nr. 4583/560

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. —
Wegen Ausscheidung der Faßdauben und Faß-
bodenstücke aus dem Artikel Holzwaaren der
mit 1. August 1836 in Wirksamkeit getretenen
Zolltariffs-Bestimmungen und Einreihung der-
selben in die Post-Nummern 19 und 20. —
In Folge Decretes der k. k. allgemeinen Hof-
kammer vom 9. Februar d. J., wird bekannt
gemacht, daß beschlossen worden sey, aus dem
Zolltariffs-artikel für gemeine Holzwaaren, wel-
cher unter den mit Circular-Berordnung vom
9. Juli 1836, Z. 15747, bekannt gemachten,
und am 1. August 1836 in Wirksamkeit ge-
tretenen Zollbestimmungen, begriffen ist, die
darin namentlich angeführten Faßdauben
und Faßbodenstücke auszuschneiden, und
selbe von nun an mit Bau- und Brennholz in
der Zollbelegung zusammen zu fassen, wornach
sie bei der Einbringung zu Lände dem Eingangs-
zolle von 3 kr., bei der Einfuhr zu Wasser dem
Einfuhrzolle von 6 kr. im innern Verkehr mit
Ungarn und Siebenbürgen, bei der Einbrin-
gung aus diesen Ländern dem Eingangszolle
von 1 2/4 kr., dann in der Ausfuhr dem allge-
meinen Ausfuhrzolle zu 1/4 kr. von jedem
Gulden des Werthes zu unterziehen sind. —
Laibach am 4. März 1837.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Sub. Rath.

Z. 346. (3) Nr. 4930.

K u n d m a c h u n g.

Die hohe allgemeine Hofkammer hat in
Folge Decretes vom 13. Juli v. J., Z. 30460,

im Einvernehmen mit der hohen vereinten Hof-
kanzlei beschlossen, in dem Verzehrungssteuer-
Tariffe der Städte der höhern Tariffklasse
(hierlands bloß der Stadt Laibach) rücksichtlich
des Federwilds des Tariffsatzes 25, die Uende-
rung eintreten zu lassen, daß künftig die Ver-
zehrungssteuer für Reb-, Hasel- und Schnee-
hühner, Wildgänse, Trappen, Wildänten
(mit Ausnahme der Duckänten) Wildtauben
und Waloschnepfen, so wie bisher zu entrichten
ist; dagegen für Rohrhühner, Duckänten,
Moos-, auch Heide- und Wiesenschnepfen,
eine Gebühr von Einem Kreuzer für das Stück
festgesetzt werde. — Dieses wird nachträglich
zu den dießortigen Kundmachungen vom 23. De-
tober 1834, und 24. October 1835, Z. 23178
und 24560, mit dem Beisatze bekannt gemacht,
daß die dießfällige Einhebung hier mit 1. Mai
d. J. beginnen wird. — Laibach am 3. März 1837.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

Z. 366. (1) Nr. 4371/901

V e r l a u t b a r u n g.

Zwei, von Lorenz Ratschky, gewesenen
Pfarrer zu Kofel in Unterkrain, laut Stifts-
briefes vom 27. Februar 1805 errichtete Stu-
denten-Handstipendien, jedes im jährlichen Er-
trage von 29 fl. 30 kr. C. M., sind erlediget. —

Diese Stipendien können von den deut-
schen Schulen angefangen, bis zur Vollen-
dung der Studien genossen werden, und sind
für solche Schüler bestimmt, welche mit dem
besagten Stifter verwandt sind, wobei jedoch
Jene von der männlichen Linie mit dem Zuna-
men Ratschky den Vorzug vor Jenen von der
weiblichen Linie haben. Das Präsentations-
recht gebührt dem jeweiligen Pfarrer zu Kofel.
— Diejenigen Schüler, welche diese Stipen-
dien zu erhalten wünschen, haben sonach ihre
Gesuche bis Ende April 1837 bei diesem
Gubernium einzureichen und demselben den
Taufschein, das Dürftigkeits-, das Pocken-
oder Impfungs-Zeugniß, die Schulzeugnisse
von den beiden letzten Semestern, so wie end-
lich einen legalisirten Stammbaum beizulegen.
— Vom k. k. illyr. Gubernium, Laibach am
25 Februar 1837.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 364. (2) Nr. 2136.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in

Krain wird dem Anton Ule und der Maria Ule, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte das Armeninstitut zu Laas, unter Vertretung des k. k. Fiscalamtes, auf Zahlung eines Darlehens pr. 88 fl. 40 kr. C. M. c. s. c. eingebracht, und um eine Tagelohnung gebethen, welche hiermit auf den 8. Mai 1837, Vormittags 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wird.

Da der Aufenthaltsort der obbesagten Mitgeklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertbeidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. J. Albert Paschali als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die mehrerwähnten Mitgeklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Paschali Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte
Laibach den 14. März 1837.

Z. 344. (3) Nr. 2085.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß am 19. April l. J., Vormittags um 9 Uhr in dem Hause Nr. 264 am Plage, im 1ten Stock, die zum Verlasse des Mathias Szarkotich gehörigen Effecten, als: Einrichtung, Wäsche, Kleidungsstücke etc., gegen gleich bare Bezahlung werden hintangegeben werden.

Laibach am 14. März 1837.

Z. 354. (3) Nr. 2099.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Hrn. Joseph Edler v. Wolf und seinen allfälligen Erben, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Hr. Ant. Alex Graf Auerberg, die Klage auf Verjährungs- und Erloschenerklärung der sämtlichen auf dem Hause sub Cons. Nr. 221, in Folge Schuldscheines ddo. 1. April 1804 haftenden Rechte eingebracht, worüber die Tagelohnung auf den 26.

Juni l. J. vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten Hrn. Joseph Edler v. Wolf und dessen allfälligen Erben, diesem Gerichte unbekannt, und weil selbster vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend ist, so hat man zu seiner Vertbeidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Oblak als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Hr. Joseph Edler v. Wolf und seine allfälligen Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach am 14. März 1837.

Z. 355. (3) Nr. 2098.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der Frau Aloisia Gräfinn v. Strassoldo mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselbe bei diesem Gerichte Hr. Anton Alex Graf v. Auerberg die Klage auf Verjährungs- und Erloschenerklärung des Wohnungsrechtes auf dem Hause Nr. 221 eingebracht, worüber die Tagelohnung auf den 26. Juni l. J., früh um 10 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten Fr. Aloisia Gräfinn v. Strassoldo diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend ist, so hat man zu ihrer Vertbeidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Oblak als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Frau Aloisia Gräfinn v. Strassoldo wird dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege

einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabkündung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach den 14. März 1837.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 357. (2)

Exh. Nr. 3890.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird dem Joseph Stampfl von Mitterdorf, durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider ihn Jacob Zalkitsch von Kestern, eine Klage wegen schuldigen 39 fl. angebracht, und um richterliche Hilfe gebethen, worüber eine Tagesatzung auf den 22. Juni l. J. früh um 9 Uhr angeordnet worden ist. Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthaltes unbekannt ist, und da er vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend seyn könnte, hat auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Herrn Lorenz Glaser zu seinem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erbländer bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Derselbe wird daher dessen zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen und überhaupt in alle die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertbeidigung dienlich finden würde, widrigens, falls er sich sonst die aus seiner Verabkündung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Bezirksgericht Gottschee am 10. Jänner 1837.

Z. 341. (3)

Bei dem k. k. Bezirkscommissariate Umgebung Laibachs wird ein Kanzler-Diurnist aufgenommen.

Laibach am 18. März 1837.

Z. 361. (3)

C o n v o c a t i o n

der Stephan Suppan'schen Nachlassansprecher und Schuldner.

Von der Abhandlungsinstanz Herrschaft Pischätz werden auf Ansuchen der betreffenden Erben alle Jene, welche an den Nachlaß des am 31. Jänner 1837 mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen hiesigen Realitätenbesizers Stephan Suppan zu Pischätz, aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, oder zu selbem schulden, hiemit aufgefordert, zur Geltendmachung ihrer Ansprüche und Angabe der Schulden, sowiewiß am 17. April 1837 Vormittags 9 Uhr in hiesiger Amtskanzlei zu erscheinen, als sonst die ausschließenden Gläubiger die Folgen des §. 814 des b. G. B. sich selbst zuzuschreiben, die Schuldner aber die Klage zu gewärtigen hätten und der Verlaß mit den sich legitimierten Erben abgehandelt werden würde.

Abhandlungsinstanz Herrschaft Pischätz, Cillier-Kreises in Steyermark den 15. März 1837.

Z. 320. (6)

Eine gemischte

Waaren-Handlung

ist sammt einem sehr bequem und gut gebauten Hause, schönem, großen Hausgarten und Grundstücken, in einer sehr lebhaften Provinzialstadt in Obersteyer an der Wiener und Italiener Hauptstraße, gegen einen sehr billigen Preis und Bedingnisse, täglich aus freier Hand zu verkaufen; mit der Versicherung, daß diese sehr einträgliche schöne Handlungs-Realität gewiß einem jeden Kauflustigen bei Besichtigung bestens entsprechen wird. Die Beschreibung der Realität und die Verkaufsbedingnisse, sind beim Hrn. Ignaz Welbinger in Knittelfeld, und bei den Herren Gebrüdern Schreyer in Laibach, in frankirten Briefen zu erfahren und einzusehen.

Z. 1867. (37)

Leopold Paternolli, Inhaber einer wohlsortirten Buch-, Kunst-, Musikalien- und Schreibmaterialien-Handlung in Laibach am Hauptplaz, welche stets mit allen erscheinenden erlaubten Nova's in diesen Fächern versehen ist, empfiehlt sich hiemit zum geneigten Zuspruch und zur Besorgung jeder schriftlichen Bestellung. Dem Lesepublicum der Provinz Krain und der Hauptstadt Laibach empfiehlt er auch zur geneigten Theilnahme seine Leihbibliothek, welche 5097 Bände ohne die Doubletten zählt, worunter Werke aus allen Fächern der Literatur und Belletristik in deutscher, dann auch eine schöne Anzahl in italienischer, französischer und englischer Sprache. Die Bedingungen sind sehr billig, und man kann sich sowohl auf 1 Tag als auf 8 Tage, 1 Monat, Halbjahr und 1 Jahr, nach Belieben täglich abonniren. Die Cataloge kosten zusammen 30 kr., können aber auch gratis eingesehen werden.